

gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden; Bewegungsspiele; Anschauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern; Erzählungen und Gedichtchen; endlich leichte Gartenarbeiten. Aller schulmässige Unterricht wird streng ausgeschlossen.

Für die Aufnahme in den Kindergarten wird der Antritt des vierten, für die Entlassung aus demselben die Vollendung des sechsten Lebensjahres gefordert. Aufnahme und Austritt der Kinder können jederzeit stattfinden.

Die Kindergärten werden in öffentliche und Privat-Kindergärten eingetheilt; unter ersteren werden die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten begriffen, Privat-Kindergärten sind solche, die von Vereinen oder Privatpersonen gegründet werden.

Zur Eröffnung solcher Anstalten ist die Genehmigung der Landesschulbehörde erforderlich. Der Kindergarten, der selbstständig oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen kann, beschäftigt die Kinder mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich durch 2—3 Vormittags- und 2 Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, dass er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf, nach §. 6, höchstens 40 betragen.

§. 7 gibt die Erfordernisse in Bezug auf die Lage und Beschaffenheit der Räumlichkeiten an und betont die Nothwendigkeit eines Gartens oder Hofraumes mit Spielplätzen.

§§. 8 und 9 bestimmen die äussere und innere Einrichtung eines Kindergartens.

Für die äussere Einrichtung ist der Gründer, für die pädagogische Führung der Leiter, resp. die Leiterin, verantwortlich.

Die Leitung eines mit einer Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter dieser Schule zu. Die Leiter (Leiterinnen) selbstständiger Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reifezeugniss für allgemeine Volksschulen besitzen und den Nachweis liefern, dass sie sich durch ein wenigstens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung vertraut gemacht haben. In Fällen, wo die erforderliche pädagogische Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist, kann der Unterrichtsminister von der Beibringung des Reifezeugnisses dispensiren.

Die praktische Erziehung der Kinder kommt der Kindergärtnerin zu, welche die vorschriftsmässige, im Weitem näher präcisirte Befähigung für diesen Beruf nachzuweisen hat, während als Wärterin im Kindergarten jede rüstige und geistig normal organisirte, moralisch unbeanständete Person fungiren darf. Die Bestellung der Leiterin, der Kindergärtnerin und der Wärterin steht unter Beobachtung der früheren Bestimmungen dem Gründer des Kindergartens gegen Anzeige an die Bezirks-Schulbehörde zu, welcher auch jeder Personalwechsel so wie die Veränderung des Locales anzuzeigen ist.